

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00713 vom 4. April 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00713

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00713 du 4 avril 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00713 del 4 aprile 2024

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA einer serbischen Staatsangehörigen nach Scheitern der weniger als drei Jahre dauernden Ehe mit einem rumänischen Staatsbürger] Da der Ehegatte der Beschwerdeführerin die Scheidung eingereicht hat und die eheliche Wohngemeinschaft aufgelöst wurde, ist vom Scheitern der Ehe auszugehen. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 23 Abs. 1 VFP in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG ist rechtmässig (E. 2.2). Kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 AIG (E. 2.3). Die erst einen Monat andauernde neue Beziehung der Beschwerdeführerin zu einem niederlassungsberechtigten Landsmann ändert nichts an der Wegweisung, da weder eine neue Ehe noch ein gefestigtes Konkubinat vorliegt (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.